

FMAA – Satzung

(zuletzt geändert 26. Mai 2025 in Frankfurt am Main)

§ 1. Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Frankfurt Moot Alumni Association“ (FMAA) und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
2. Das Geschäftsjahr dauert vom 01.06. bis zum 31.05. des darauf folgenden Jahres.
3. Der Verein ist unter der Nummer 13232 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.

§ 2. Zweck

1. ¹Der Verein leistet einen Beitrag zur Förderung des internationalen Wirtschaftsrechts in Deutschland. ²Er bietet Studierenden der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main ein Forum, sich Kenntnisse in dieser Rechtsdisziplin anzueignen.
2. ¹Im Rahmen der Vereinsarbeit werden Studierende auf die Teilnahme am Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot vorbereitet. ²Den Mitgliedern sollen Fertigkeiten in der anglo-amerikanischen Rechtsterminologie, der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit und dem internationalen Kaufrecht vermittelt werden.

§ 3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. ¹Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf Gewinnanteile und erhalten auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ³Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

FMAA e.V.

Frankfurt Moot Alumni Association

FMAA e.V.

c/o Lehrstuhl Prof. Dr. Dr. Morell
Fachbereich Rechtswissenschaften
Goethe-Universität Frankfurt a. M.
Th.-W.-Adorno-Platz 3
D - 60323 Frankfurt a. M.
www.fmaa.de

E-Mail: vorstand.fmaa@gmail.com

Frankfurt Moot Alumni
Association e.V.
VereinsregisterNr.: 13232
Amtsgericht Frankfurt a.M.

BOARD OF ADVISORS

Prof. Dr. Klaus Peter BERGER,
LLM,
Center for Transnational Law
Köln

Dr. Inka HANEFELD, LLM
HANEFELD Rechtsanwälte
Hamburg

Dr. Michael ROHLS, LLM
Freshfields
München

Dr. Sebastian KNEISEL
Borris Hennecke Kneisel
Köln

BANKVERBINDUNG:

Empfänger: Frankfurt Moot
Alumni Association e.V.
KontoNr.: 200 154 990
BLZ: 500 502 01
Frankfurter Sparkasse 1822
Verwendungszweck: Vis Moot
Spende

§ 4. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und ihre Annahme durch den Vorstand.
3. ¹Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. ²Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins entgegenhandelt. ³Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. ⁴Der Beschluss muss dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden.
4. ¹Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitgliedschaften vergeben. ²Ehrenmitglieder sind von einer etwaigen Beitragspflicht ausgenommen.

§ 5. Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 7) und die Mitgliederversammlung (§ 11).

§ 6. Beiträge

1. ¹Im Geschäftsjahr wird ein Mitgliedsbeitrag von 50 € erhoben. ²Studierende und Referendare entrichten den Beitrag zur Hälfte, d.h. i. Höhe von 25 €.
2. Ehemalige Teilnehmende der Universität Frankfurt am Main am Willem C. Vis International Arbitration Moot werden vom Mitgliedsbeitrag befreit.
3. Beiträge können einem Mitglied ganz oder in Teilen durch einen Vorstandsbeschluss erlassen werden.

§ 7. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, bis zu zwei Vizepräsidenten und einem Schatzmeister.
2. ¹Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf ein Kalenderjahr gewählt. ²Eine vorzeitige Abwahl ist nur aus wichtigem Grund möglich, worüber die Mitgliederversammlung entscheidet. ³Wiederwahl ist zulässig.
3. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzelvertretungsberechtigt.
4. ¹Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit in allen Belangen des Vereins. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. ³Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Vorstandes.

§ 8. Finanzen

1. Das Vereinskonto trägt den Empfängernamen „Frankfurt Moot Alumni Association e.V.“ mit der

IBAN: DE59500502010200154990

BIC: HELADEF1822

bei der Frankfurter Sparkasse 1822.

2. ¹Verfügungsberechtigt sind jeweils alleine der Präsident und der Schatzmeister. ²Der Schatzmeister erhält zu diesem Zwecke eine Bankkarte.

§ 9. Kassenprüfung

1. Die Jahreshauptversammlung ernennt einen Kassenprüfer für die Dauer des Geschäftsjahres.
2. Der Kassenprüfer prüft die Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und stellt die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung fest.
3. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

§ 10. Board of Advisors

1. Der Verein wird durch ein Board of Advisors beraten.
2. Das Board of Advisors besteht aus bis zu acht natürlichen Personen, welche kein Mitglied des Vereins sein müssen.
3. Jedes Mitglied ist hinsichtlich der Besetzung des Board of Advisors vorschlagsberechtigt.
4. Über die Aufnahme einer vorgeschlagenen Person in das Board of Advisors entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 11. Mitgliederversammlung

1. ¹Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. ²Die Einberufung erfolgt mindestens einmal im Jahr durch eine Einladung in schriftlicher

oder elektronischer Form mit einer Frist von 2 Wochen.
³Versammlungsleiter in der Mitgliederversammlung ist der Präsident, ersatzweise das jeweils älteste Mitglied des Vorstands. ⁴Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

2. ¹Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. ²Es wird durch Handzeichen abgestimmt. ³Auf Antrag ist geheim abzustimmen. ⁴Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.
3. ¹Das Stimmrecht eines Vereinsmitglieds kann durch Vollmacht auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen werden. ²Die Abstimmung kann auch „en bloc“ erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über:
 - den Geschäftsbericht
 - den Jahresabschluss
 - die Wahl des Vorstands
 - seine Entlastung
 - die Besetzung des Board of Advisors
 - den Ausschluss eines Vereinsmitglieds
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der Anwesenden über:
 - die Änderung der Satzung
 - die Auflösung des Vereins
 - die vorzeitige Abwahl des Vorstands
6. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 11a. Virtuelle Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung kann auch ohne physischen Versammlungsort in rein virtueller Form stattfinden (virtuelle Mitgliederversammlung).
2. ¹Über die Abhaltung der Mitgliederversammlung in virtueller Form

entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen. ²Die Mitglieder sind mit der Einberufung über die Entscheidung zu informieren.

3. ¹Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Wahrnehmung von Rechten im Wege der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt sind. ²Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. ³Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen und Wahlen gewährleisten.

§ 12. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende steuerbegünstigte Vereinigung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Frankfurt am Main, den 26. Mai 2025

Der Vorstand

Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung nur die maskuline Form verwendet. In allen Fällen gilt jeweils die feminine und maskuline Form.